Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 24 (1905)

Artikel: Wechselzeichnung durch Bevollmächtigte und Wechselfälschung

Autor: Wieland, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wechselzeichnung durch Bevollmächtigte und Wechselfälschung.

Von Prof. C. Wieland.

Nach einer weit verbreiteten Verkehrsübung pflegen Wechsel und sonstige Schriftstücke in der Weise ausgestellt zu werden, dass der Vertreter lediglich mit dem Namen des Vertretenen zeichnet. Wechsel, die eine Bank zum Zwecke des Inkasso erhält, werden ohne weiteres mit dem Giro des Auftraggebers versehen. Das Bestehen des Vertretungsverhältnisses wird auf diesem Wege verhüllt. Es wird eine Originalunterschrift des Auftraggebers vorgetäuscht.

Die Zulässigkeit dieser Vertretungsform ist in Deutschland Gegenstand eines durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts noch verschärften Meinungsstreites.

Gerichtliche Entscheide aus der schweizerischen Praxis sind mir nicht bekannt. Daher dürfte die Besprechung eines eigenartigen Streitfalls auf Interesse rechnen, der zur Erörterung unserer Frage sowohl nach ihrer civilrechtlichen wie nach ihrer strafrechtlichen Seite hin Anregung gibt.

Der Tatbestand ist folgender:

Der Angeklagte, der in Basel den Beruf eines Advokaten und Notars ausübt, war auf 18. November 1901 zur Verhandlung vor Dreiergericht geladen, um in Sachen Ullmann c. Jung betreffend provisorische Rechtsöffnung seinen Klienten, den Kläger Michael Ullmann, zu vertreten. Er verlangte Rechtsöffnung auf Grund eines Wechsels an eigene Ordre von 605 Fr., ausgestellt am 15. April 1901, fällig am 15. Mai 1901, acceptiert von den Eheleuten Jung-Näf. Unmittelbar vor der Verhandlung bemerkte der Angeklagte im Advokatenzimmer das Fehlen der Unterschrift des Ausstellers auf dem Wechsel. Er begab sich ins Bibliothekzimmer und setzte dort auf den Wechsel den Namen „M. Ulmann“

als Aussteller. Er hatte die Prozessvollmacht mit der wirklichen Unterschrift Ullmanns neben sich liegen und schrieb den Namen Ullmann zugestandenermassen absichtlich ähnlich den wirklichen Schriftzügen des Ullmann. Den so ergänzten Wechsel legte er dem Gerichte vor. Er erhielt die provisorische Rechtsöffnung bewilligt.

Das baselstädtische Strafgericht hat durch Entscheid vom 7. Dezember 1904 auf Urkundenfälschung[1]) erkannt. Das Appellationsgericht hat diesen Entscheid am 16. Januar 1905 bestätigt.[2])

Die Begründung der zweiten Instanz geht dahin:

Fraglich ist zunächst, ob der Angeklagte durch Beisetzung des Namens eines andern, als Unterschrift auf den Wechsel, diesen gefälscht habe, oder ob dennoch eine echte Urkunde vorliege. Hierüber ist zu sagen:

Der zur Begründung des Rechtsöffnungsbegehrens produzierte Wechsel war bis zur Gerichtsverhandlung, mangels der Unterschrift des Ausstellers, noch nicht perfekt; auf Grund dieses Wechsels konnte die Rechtsöffnung nicht bewilligt werden. Diesen Mangel hätte der Angeklagte auch nicht dadurch heben können, dass er den Wechsel mit seinem Namen als Bevollmächtigter seines Klienten unterzeichnet hätte; das Gericht hätte das ablehnen müssen, weil die Vollmacht, die er besass, ihn nur zu allen gerichtlichen Prozess- und Betreibungsvorkehren ermächtigte, nicht aber zur selbständigen Kreation von Beweismitteln. Man darf nicht sagen, in der Bevollmächtigung zur Prozessführung, bezw. Betreibung, liege auch die Ermächtigung, die dem Advokaten zu diesem Zwecke übergebenen Aktenstücke nach Bedürfnis zu verändern; denn damit würde er in unserm Falle den eigentlichen Streitpunkt beseitigt haben.

Konnte der Angeklagte dem Wechsel durch seine Unterschrift als Bevollmächtigter nicht Rechtswirksamkeit verschaffen, so war dies ebensowenig möglich durch Unterzeichnung des Namens des Klienten mit der eigenen Handschrift des Schreibenden; wäre das

---

[1]) § 69 Abs. 1 des baselstädtischen Strafgesetzbuchs lautet: „Wer in rechtswidriger Absicht eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

[2]) Der Angeklagte hat fünf Gutachten deutscher und schweizerischer Universitätslehrer ins Recht gelegt, die sämtlich Straflosigkeit annehmen.

offenkundig und dem Gerichte und der Gegenpartei sofort erkennbar geschehen, so wäre die Folge dieselbe wie im ersten Falle gewesen: Rechtsunwirksamkeit aber Straflosigkeit. Strafbar aber wurde die Handlungsweise des Angeklagten dadurch, dass er die Unterschrift seines Klienten unter Nachahmung von dessen Handschrift auf den Wechsel setzte und dadurch den Richter und die Gegenpartei über die rechtliche Unwirksamkeit der von ihm geltend gemachten Urkunde täuschte, denn der Beklagte gab damit dem Wechsel den Anschein, als sei er vom Aussteller selbst unterzeichnet und ihm, dem Beklagten, bereits fertig übergeben worden. Damit sollten dem Acceptanten von vornherein allfällige Einreden gegen die unbefugte Ausfüllung abgeschnitten werden.

Das Appellationsgericht findet hierin den Tatbestand der Urkundenfälschung; die Unterschrift ist gefälscht worden behufs Täuschung der dabei Beteiligten.

Nimmt man dies an, so ist weiter auch die rechtswidrige Absicht als vorhanden anzuerkennen. Sie besteht darin, dass der Angeklagte seinem Klienten den Vorteil der Rechtsöffnung auf widerrechtliche Weise zuwenden wollte; und dass er sich dieser Rechtswidrigkeit bewusst war, geht aus seiner eigenen Darstellung des Vorgangs, speziell aus seinem mündlichen Vortrage vor Appellationsgericht, hervor, wonach er sich zur fraglichen Manipulation in das Bibliothekzimmer begeben hat, weil er nicht gewusst habe, ob nicht vielleicht ein Anwalt des Betriebenen, des Acceptanten des Wechsels, anwesend sei, der diese Unterzeichnung des Wechsels beanstanden könnte.

Aus gleichem Grunde ist an der Absicht der Täuschung und der Geltendmachung der Urkunde zum Zwecke der Täuschung des Richters und der Gegenpartei nicht zu zweifeln. Und in der Tat wäre ohne diese Täuschung die Rechtsöffnung nicht bewilligt worden und hätte auch nicht bewilligt werden dürfen. Dies letztere ist festzuhalten auch gegenüber der Berufung des Angeklagten auf Art. 801 O. R. Es sollte doch einleuchten, dass dieser Artikel auf unsern Fall gar nicht passt; denn er spricht nur von dem Falle, wo ein Wechselverpflichteter sich gegenüber dem Inhaber des Wechsels auf eine gefälschte Unterschrift einer andern auf dem Wechsel figurierenden Person beruft, um seiner Verpflichtung zu entgehen. Im vorliegenden Falle wird aber die Einrede dem Aussteller gegenüber erhoben, der ohne Unterzeichnung des Wechsels keine Ansprüche gegen den Acceptanten erlangen kann. Ebensowenig trifft zu, wenn der Angeklagte geltend macht, er hätte ja denselben

Erfolg durch zweifellos unanfechtbare Handlungen erreichen, er hätte den Wechsel mit seinem eigenen Namen unterzeichnen und ihn dann an Ullmann indossieren können, dann hätte er ohne weiteres die Rechtsöffnung erhalten. Aber abgesehen davon, dass er sich dadurch dem allfälligen Wechselregresse seitens weiterer Indossanten ausgesetzt hätte, kann es ihn nicht entlasten, wenn er, anstatt seinen Zweck mit einer strafrechtlich unanfechtbaren Handlung anzustreben, ihn mit einer strafbaren Handlung zu erreichen sucht.

Der Fall ist kein schwerer; der Vermögensnachteil, den der Angeklagte durch seine Handlungsweise von seinem Klienten abwenden wollte, lässt sich allerdings aus den Akten nicht ermitteln; möglicherweise ist er ein sehr minimer, ja kaum in Betracht fallender gewesen, nämlich nur die Verzögerung der Rechtsöffnung und damit der weiteren Betreibung um eine Woche, wenn die Verhältnisse des Schuldners in dieser Zeit unverändert blieben; möglicherweise konnte er grösser sein, wenn auf sofortige Rechtsöffnung viel ankam. Unter allen Umständen muss zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt werden die über alle Massen gehende bedauerliche Verworrenheit der Doktrin und der Praxis in dieser Lehre und die Tatsache, dass er selbst durch seine Unüberlegtheit die Sache erst bekannt gemacht hat. Allem dem erscheint aber durch das von der ersten Instanz ausgesprochene Strafmass richtige Rechnung getragen.

Zuerst einige Worte über die Verwertung von Wechseln im Rechtsöffnungsverfahren. Die Acceptanten, Ehegatten Näf, waren im Handelsregister nicht eingetragen. Somit konnte nicht auf dem Wege des Wechselprozesses (Konkursges. Art. 177 ff.) gegen sie vorgegangen werden. Der Beklagte verlangte daher Rechtsöffnung, gestützt auf Art. 82 des Konkursgesetzes:

„Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht.“

Zuständig für Gewährung der Rechtsöffnung ist im Kanton Basel-Stadt das sogen. Dreiergericht, bestehend aus den drei Civilgerichtspräsidenten. Dasselbe tagt einmal wöchentlich. Wäre der Angeklagte abgewiesen worden, so hätte er das

Begehren erst nach Ablauf von acht Tagen erneuern können. Definitive Abweisung stand nicht auf dem Spiel; denn der Trassant Ullmann hätte jederzeit den an eigene Ordre gestellten Blankowechsel ausfüllen und von neuem Rechtsöffnung verlangen dürfen. Nichtsdestoweniger hatte der Angeklagte guten Grund, es nicht zu einem abweisenden Entscheide kommen zu lassen. Abgesehen von dem Zeitversäumnis, das beim Pfändungsverfahren nicht gering zu veranschlagen ist, mochte sich der Angeklagte nicht dem Vorwurfe aussetzen, er habe nicht wahrgenommen, was der Empfänger eines Wechsels in der Regel auf den ersten Blick bemerkt, das Fehlen der Unterschrift. Gewiss war sein Vergehen kein schweres, um so weniger als die eigenhändige Unterzeichnung des Trassanten noch unmittelbar vor der Verhandlung hätte erfolgen können. Gerade der Umstand, dass die Handlungsweise hart auf der Grenze wenn auch noch innerhalb der Sphäre des Strafbaren liegt, gewährt dem Streitfall ein besonderes Interesse.

Dass Wechsel als Schuldanerkennungen im Sinne des zitierten Art. 82 angesehen werden, entspricht der bestehenden Praxis, ist indes nicht ganz unbedenklich. Die Rechtsöffnung gewährt dem Gläubiger die Möglichkeit sofortiger Pfändung. Somit dürfen unter Schuldanerkennungen nur solche Urkunden verstanden werden, die das Dasein einer Schuld sofort und auf den ersten Blick ausser Zweifel stellen. Dies trifft für den Wechsel nicht schlechthin zu, namentlich nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, Trassant und Acceptant sich gegenüber stehen. Sehr häufig wird das Accept nur aus Gefälligkeit ausgestellt, d. h. weil der Acceptant sich für den Aussteller dritten Nehmern gegenüber verbürgen will. Hier genügt es, dass der Acceptant das unterliegende Verhältnis aufklärt, um darzutun, dass der Trassant nichts von ihm zu fordern habe. Auch verstösst bei Licht betrachtet die Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung unter unmittelbaren Parteien gegen Sinn und Tendenz des Art. 720, L. 2 O. R., wonach die formelle Wechselstrenge auf Personen beschränkt bleibt, die im Handelsregister eingetragen sind. Indem man auf dem Wege der Rechtsöffnung das summarische Verfahren trotzdem für

zulässig erklärt, führt man sie zum Teil durch die Hintertüre wieder herein.

Immerhin steht eines ausser Zweifel, nämlich dass das Gläubigerrecht wechselmässig, d. h. nach den Regeln des Wechselrechts erworben sein muss. Damit erledigt sich die Berufung des Beklagten auf Art. 801 O. R.: „Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften."

Eines der vom Angeklagten eingelegten Gutachten (v. Thur) schreibt hierüber:

„In der Hand des Klägers ist ein Accept des Beklagten eine gültige Forderung, wenn nur eine Unterschrift des Trassanten, sei es auch eine gefälschte, auf dem Papier steht (O. R. Art. 801). Dr. W. hätte also den Wechsel auch mit falscher Trassantenunterschrift einklagen und dem Richter mitteilen können, dass die Unterschrift falsch ist. Was der Richter dann getan hätte, kann niemand sagen. Wir wissen nur, was der Richter hätte tun sollen: er hätte die Rechtsöffnung bewilligen sollen."

Das Gutachten scheint zu übersehen, dass formelle Gültigkeit des Wechsels noch lange nicht genügt, um das Forderungsrecht aus dem Wechsel zu begründen. Gewiss wäre der Wechsel formell gültig gewesen, wenn der Angeklagte mit einem blossen Phantasienamen gezeichnet hätte; dann aber hätte die formelle Legitimation gefehlt und Kläger wäre ex officio abgewiesen worden. Wird der Name des Trassanten von einem Unberechtigten gezeichnet, so ist zwar die Legitimation vorhanden, dagegen mangelt die materielle Gläubigerschaft; denn um aus einem Wechsel an eigene Ordre als Remittent Rechte zu erwerben, muss ich den Wechsel als Aussteller unterzeichnet haben; oder der Wechsel muss rechtsgültig von einem gehörig Bevollmächtigten unterzeichnet worden sein.

Nur in einem Punkte, um dies hier gleich vorweg zu nehmen, ist meines Erachtens dem Standpunkte des Angeklagten beizutreten, nämlich was dessen Berechtigung anbetrifft, den Wechsel an Stelle seines Vollmachtgebers zu er-

gänzen. Beide Instanzen nehmen an, dass ihm hiezu Vollmacht fehle. Die zweite Instanz insbesondere meint, dass der Prozessvertreter niemals Beweismittel kreieren könne, möge auch seine Vollmacht lauten wie sie wolle. Dies geht in dieser Allgemeinheit zu weit. Gewiss kann doch ein Anwalt sowohl zur Vornahme civilrechtlicher wie prozessualer Handlungen bevollmächtigt sein, ohne dass die schriftlich erteilte Vollmachtsurkunde diese Handlungen genau und im einzelnen spezialisiert. Der Anwalt ist in der Regel zur Entgegennahme von Zahlungen, zum Abschluss von Vergleichen und Verzichten ermächtigt. Ebensowenig wird sich behaupten lassen, der Anwalt sei unter keinen Umständen zur Einwirkung auf die ihm übergebenen Beweismittel befugt. Ob und inwieweit er dies darf, ist Tatfrage des einzelnen Falles. Wenn z. B. der Wechselbeklagte Abschlagszahlungen leistet, so ist der Anwalt des Prozessgegners doch gewiss bevollmächtigt, auf dem Wechsel die Teilzahlung vorzumerken. Im vorliegenden Falle enthielt die Vollmacht die allgemeine Klausel: „Alles, was er für nötig und zweckdienlich erachtet, vorzukehren.“ Ich nehme mit dem erwähnten Gutachten an, die Ausfüllungsbefugnis sei hierin inbegriffen. Der Angeklagte hätte den Wechsel in rechtlich zulässiger Form namens des Ausstellers unterzeichnen dürfen. Doch kommt hierauf für die Beurteilung der Strafbarkeit nichts an.

Wir gehen über zur Beantwortung der ersten Frage, zu der unser Streitfall Anlass gibt:

Hat der Angeklagte eine Urkundenfälschung begangen dadurch, dass er die Unterschrift seines Auftraggebers nachgeahmt hat? — allgemeiner ausgedrückt: Liegt in der Unterzeichnung einer Urkunde mit dem blossen Namen des Vertretenen eine strafbare Handlung wenigstens dann vor, wenn der Vertreter die Schriftzüge des Vertretenen nachgeahmt hat?

Selbstverständlich ist hierbei vorausgesetzt, dass die Aehnlichkeit der beiden Unterschriften nicht eine bloss zufällige ist, was im vorliegenden Falle nach der eigenen Sachdarstellung des Angeklagten völlig ausgeschlossen erscheint.

Mit Recht haben beide Instanzen auf die Nachahmung der Unterschrift abgestellt. Um so auffallender ist, dass dieses entscheidende Moment von keinem der eingelegten Gutachten auch nur mit einem Worte gestreift wird.

Allerdings kommt hierauf nichts an, sofern die Schlussfolgerungen des bereits citierten Gutachtens richtig sind: Die Strafbarkeit hängt von der civilrechtlichen Wirksamkeit ab. Civilrechtlich ist die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem blossen Namen des Vertretenen für den Vertretenen wirksam. Folglich, dies ist hinzuzufügen, kann darauf nichts ankommen, ob der Vertreter die Unterschrift des Vertretenen nachgeahmt hat oder nicht.

Auch in Kreisen der Richter und der Kollegen des Angeklagten war man über die Strafbarkeit seines Verhaltens geteilter Ansicht. Man darf annehmen, dass denjenigen, welche den Tatbestand der Fälschung leugneten, vielleicht unbewusst die erwähnten Schlusssätze vor Augen schwebten. Sie beruhen indes auf einer unrichtigen Bewertung des Verhältnisses von Strafbarkeit und civilrechtlicher Wirksamkeit. Das Gutachten spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Das Basler und das deutsche Strafgesetzbuch geben keine näheren Bestimmungen darüber, wann eine Urkunde als gefälscht oder verfälscht zu betrachten ist. Und das Strafgericht hat vollkommen recht, wenn es darauf hinweist, dass infolge dessen in der Theorie des Strafrechts die bunteste Verschiedenheit der Ansichten besteht. Aber wenn man sich im Widerstreit der Meinungen nicht verlieren will, so darf man vor allem den festen Boden des Civilrechts nicht verlassen. Das Civilrecht scheint mir die primäre, das Strafrecht die sekundäre Rechtsordnung zu sein, welche dazu dient, gewisse Kategorieen von verbotenen Handlungen mit besonderer Energie zu bekämpfen. Daraus folgt, wie ich glaube, mit zwingender Logik, dass eine Urkunde, welche civilrechtlich echt ist, nicht das corpus delicti einer Fälschung sein kann.

Das Strafgericht dürfte Unrecht haben, wenn es sagt, dass die Frage der civilrechtlichen Gültigkeit einer derartigen Unterschrift für die Strafbarkeit nicht in Betracht

fällt. Vielmehr ist die civilrechtliche Bedeutung eines Tatbestandes für die Frage der Strafbarkeit stets und selbstverständlich (?) präjudiciell."

Gewiss ist das Grauen vor den verschiedenen Fälschungsdoktrinen zu begreifen. Lasciate ogni speranza voi ch' entrate! Indes gewährt es mir keine Beruhigung, wenn das Gutachten die Anweisung gibt, uns von dem unklaren Gebiete des Strafrechts in das angeblich klare Gebiet des Civilrechts zu flüchten.

Die im Gutachten aufgestellte Rangordnung beider Rechtsgebiete trifft für uns schon aus dem Grunde nicht zu, weil wir civilrechtlich und strafrechtlich verschiedenen Herren dienen, für das Civilrecht dem Bund, für das Strafrecht den Kantonen. Der Bund kann nicht die kantonale Strafkompetenz dadurch einschränken, dass er an sich strafbare Handlungen civilrechtlich als erlaubt hinstellt. Ebensowenig können die Kantone durch Aufstellung von Strafnormen die civilrechtliche Gültigkeit der mit Strafe bedrohten Handlungen beeinflussen. Wenn beispielsweise das Basler Börsengesetz (§ 29) den Abschluss von Termin- und Prämiengeschäften mit Angestellten für strafbar erklärt, so sind die betreffenden Termingeschäfte trotzdem civilrechtlich gültig, soweit sie nicht gemäss Art. 512 O. R. unter den Begriff des unklagbaren Differenzgeschäfts fallen. Umgekehrt bleibt die Strafbarkeit gewahrt, wenn auch die Spieleinrede nicht zulässig ist.

Hievon ganz abgesehen besteht die vom Gutachten behauptete Stufenfolge weder für die Gegenwart zu Recht, noch wird sie sich in Zukunft jemals erzielen lassen. Wir begehen zahlreiche Handlungen, die civilrechtlich betrachtet in den rechtsleeren Raum fallen und uns trotzdem dem Arm der strafenden Gerechtigkeit unterwerfen. Eine notarielle Urkunde kann in aller Form Rechtens erstellt sein und der Inhaber wegen Unterlassung des Stempels gebüsst werden. Nach der älteren wie nach der gegenwärtigen Reichsurheberrechtsgesetzgebung macht das Plagiat den Täter straffällig, nicht aber civilrechtlich ersatzpflichtig.[3]) Leicht liesse sich die Zahl der Beispiele vermehren.

[3]) Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 § 44.

Der Grund ist einleuchtend: das Privatrecht schützt private, das Strafrecht öffentliche Interessen.

Ueberhaupt ist die Frage in unserem Falle wenigstens unrichtig gestellt. Nur der Strafrichter hat darnach zu fragen: Ist das Verhalten des Vertreters erlaubt oder unerlaubt? Der Civilrichter fragt: Ist die Unterzeichnung mit dem blossen Namen des Vertretenen für diesen wirksam? Ist sie es für den Vertreter oder für keinen von beiden? Fällt die Antwort in ersterm Sinne aus, so können die Erwägungen, die den Civilrichter bestimmen so zu entscheiden, derart beschaffen sein, dass sie die Strafbarkeit nicht nur nicht ausschliessen sondern geradezu herausfordern. Dies trifft denn auch in der Tat für unsere Frage zu; denn die Erwägungen, aus denen die Wirksamkeit einer derartigen Zeichnung gerechtfertigt wird, gehen dahin, die Urkunde sei sonst ein wertloses Stück Papier, der Vertretene habe zum Verhalten des Vertreters durch seine Einwilligung selbst die Veranlassung gegeben. Der rechtliche Gesichtspunkt der Haftbarkeit ist somit bei Licht betrachtet nicht der rechtsgeschäftliche, sondern der deliktische, ähnlich wie nach Art. 821 O.R. der Vertreter ohne Vollmacht für haftbar erklärt wird, obwohl er rechtsgeschäftlich nicht wirksam handelt.

Somit lässt uns die civilrechtliche Betrachtungsweise für die Beurteilung der Strafbarkeit freies Feld.

Alsdann muss die vorhin aufgeworfene Frage bejaht werden. Zunächst kommt nichts darauf an, was man unter Echtheit verstehen will und ob der Wechsel echt war. Bekanntlich fällt unter den Begriff der Fälschung auch die sogenannte Verfälschung, d. h. die unbefugte Ausfüllung einer Urkunde. Wer die Wechselsumme verfälscht, wer ein Indossament durchstreicht, wer ein ausgefülltes Indossament zu einem Blankoindossament macht, wer die Hauptunterschrift durchstreicht, so dass der Mitunterzeichner als Hauptzeichner und Blankoindossant erscheint, begeht eine Wechselfälschung, obwohl er die Echtheit im landläufigen Sinne unangetastet lässt.[4])

---

[4]) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts II (2. Aufl. 1904) S. 238: „Die Verfälschung echter Urkunden ist eine wesentliche Abänderung derselben in ihrem Beweisgehalt."

„Urkundenfälschung ist die vorsätzlich rechtswidrige Herstellung einer falschen Urkunde zum Falschbeweis.“ [5]) Der Angeklagte wollte beweisen — nicht, dass er selbst den Wechsel berechtigter Weise Namens des Ullmann unterzeichnet habe, — sondern dass ihm der Wechsel von seinem Auftraggeber bereits ausgefüllt übergeben worden sei. Zu erbringen vermochte er diesen Beweis dadurch, dass er dessen Schriftzüge nachgeahmt hat. Damit ward der Wechsel zweifellos eine zum Beweise einer unwahren Tatsache taugliche, somit verfälschte Urkunde.

Unerheblich ist, worauf die eingelegten Gutachten das Hauptgewicht legen, der Umfang der Vollmacht sowie die Unterzeichnung mit dem blossen Namen „Ullmann“ als solche. Ich lasse dahingestellt, ob bei Unterzeichnung mit seiner natürlichen Handschrift der Angeklagte nicht auch dann keine Fälschung begangen hätte, wenn er kraft seiner Prozessvollmacht zur Unterzeichnung Namens seines Auftraggebers nicht ermächtigt, wenn die Unterzeichnung mit dessen Namen civilrechtlich nicht wirksam gewesen wäre. Hätte nämlich der Acceptant die Einrede der unbefugten Ausfüllung vor Dreiergericht erhoben, so hätte das Gericht eine Schriftenvergleichung zwischen dem Wechsel und der vom Angeklagten eingelegten schriftlichen Prozessvollmacht vorgenommen, woraus ohne weiteres erhellt hätte, dass der Wechsel nicht von der eigenen Hand des Ullmann ausgefüllt war. Nunmehr erst wäre vom Angeklagten replicando darzutun gewesen, dass er die Unterzeichnung befugtermassen vorgenommen, dass er sie in rechtswirksamer Form vorgenommen habe. Man könnte somit sagen: Der Angeklagte hätte jene Einrede nicht zu beweisen vermocht. Der Wechsel war ein zur Fälschung, d. h. zum Falschbeweise, untaugliches Objekt. Von solchen Erwägungen ist offenbar die zweite Instanz ausgegangen. Ich zweifle daran, ob dies richtig ist und ob damit der Tatbestand der Fälschung nicht zu sehr eingeengt wird. Auch lässt sich die Beweiserheblichkeit einer Urkunde nicht darnach bestimmen, ob in casu der Gegenbeweis erbringbar ist. Wie dem auch

[5]) Binding a. a. O. S. 226.

sei; darauf kann sicherlich nichts ankommen, ob die Ausfüllung an und für sich civilrechtlich befugt war oder nicht.

Was aber in unserem Falle jeden Zweifel ausschliesst, ist der Umstand, dass der Angeklagte durch Nachahmung der Handschrift des Ausstellers dem Acceptanten die Einrede der unbefugten Ausfüllung abgeschnitten, dass er deren Beweis verunmöglicht oder doch erschwert hat. Hierin liegt der Tatbestand der Fälschung. Unerheblich für den Tatbestand der Fälschung ist, ob die falsch bewiesene Tatsache für die richterliche Würdigung des Streitfalls und den Ausgang des Rechtsstreites erheblich ist. Deshalb kommt nichts darauf an, ob in casu der Richter die Rechtsöffnung auch dann bewilligt hätte, wenn ihm der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre.

Mit der Nachahmung der Schriftzüge war zweierlei dargetan:

1. Die Herrichtung der Urkunde zum Falschbeweise, der objektive Tatbestand der Fälschung.

2. Die rechtswidrige Absicht; denn rechtswidrige Absicht ist rechtswidriger Fälschungsvorsatz. Wer fremde Unterschriften nachahmt, handelt mit raffinierter Ueberlegung. Rechtswidrig handelt, wer sich bewusst ist, unrecht zu tun und wer in die Tragweite seines Handelns Einblick hat, nicht aber wer der mittelst wissenschaftlicher Deduktion gewonnenen Ueberzeugung ist, dass sein Tun die Merkmale des Fälschungsbegriffs trage. Es gibt kein Privileg für juristische Lektüre. Dass der Angeklagte sich später seiner Tat berühmt hat, mag psychologisch interessant sein. Dass er geglaubt hat, nichts Strafbares getan zu haben, mag zugegeben werden. Auf den Umstand, dass er aus den von ihm konsultierten Schriften falsche Schlussfolgerungen zog, kann nichts ankommen.

Gerade der vorliegende Streitfall, in welchem die täuschende Namenszeichnung sowohl Schuldner- als Gläubigereigenschaft bewirkte, ist geeignet, das Einseitige und Verkehrte gewisser Fälschungstheorien ins richtige Licht zu stellen.

So erklärt eines der Gutachten (R. Schmidt): „Echt (d. h. nicht gefälscht) ist eine Urkunde schon dann, wenn sie aus dem

Willen derjenigen Person wirklich herrührt, von der sie ihrer äusseren Erscheinung nach herzurühren scheint.“ Als ob es sich um eine reine Privatangelegenheit zwischen Aussteller und dessen Bevollmächtigten handelte und beide zum Schaden des Acceptanten nach freiem Belieben hätten kolludieren dürfen! Mit demselben Rechte könnte behauptet werden, der Angeklagte hätte sich keiner Fälschung schuldig gemacht, wenn er mit Einverständnis seines Auftraggebers die Wechselsumme von 650 Fr. in 65000 umgewandelt hätte!

Zwar vermag ich der Ansicht der ersten Instanz nicht beizutreten, wenn sie ein Recht des Richters auf Wahrheit annimmt, mithin, wie man zu sagen pflegt, in der publica fides das Schutzobjekt der Fälschung erblickt. Wohl aber — und darin ist das Strafgericht im Recht — hat der Beweisgegner, in unserem Falle der Acceptant, Anspruch auf die „durch Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung“ (Binding).

Die Nachahmung einer fremden Unterschrift bildet m. E. eine besonders gemeingefährliche, man kann sagen qualifizierte Form der Urkundenfälschung. Die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit Privaturkunden ist durch die Unterscheidbarkeit der Handschrift als eines individuellen Zeichens bedingt. Es muss durch Schriftenvergleichung festzustellen sein, dass die Unterschrift vom Träger des Namens herrührt, den die Unterschrift aufweist; es muss festzustellen sein — und dies ist noch wichtiger — dass sie nicht von ihm herrührt; denn damit werden auch die Interessen solcher berührt, die mit dem Schriftstücke gar nichts zu tun haben, die ohne ihren Willen und ohne jedes Zutun vom Fälscher geschädigt werden. Wenn jemand einen Wechsel mit meinem Namen zeichnet, so kann ich den Dingen ruhig ihren Lauf lassen. Ich beweise, dass der Wechsel nicht meine Schriftzüge trägt. Gelingt es dem Fälscher, meine Schriftzüge täuschend nachzuahmen, so gewärtige ich trotz Schriftexpertise, dass ich zur Zahlung verfällt werde. Hiergegen ist niemand geschützt.

Ob und wieweit Einwilligung des Namensträgers, soweit nur dessen Interessen in Betracht fallen — man denke

an einen gewöhnlichen Schuldschein oder eine Vollmacht — die Strafbarkeit ausschliesst, lässt sich nicht im allgemeinen bestimmen. Entscheidend ist der rechtswidrige Vorsatz je nach der konkreten Sachlage. Die Strafbarkeit fällt m. E. dahin, wenn der Schuldner oder Vollmachtgeber in die Nachahmung selbst einwilligt und der Gläubiger oder Bevollmächtigte die Urkunde ihm gegenüber, nicht aber wenn er sie einem andern gegenüber zum Beweise verwertet. Dagegen ist die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber oder Schuldner nur zur Unterzeichnung seine Einwilligung gibt oder die Einwilligung erschlichen ist.

Wir schliessen damit die Betrachtung der strafrechtlichen Seite vorläufig ab und beantworten die ins Civilrecht einschlagende und in letzter Zeit viel ventilierte Frage: Wird der Vertretene verpflichtet, wenn der Vertreter einen Wechsel oder ein sonstiges Schriftstück nur mit dem Namen des Vertretenen zeichnet?[6])

Dass ein solches Verfahren gerade im Wechselverkehr sich grosser Beliebtheit erfreut, ist leicht erklärlich. Wenn ein Basler Bankier von London einen Wechsel zum Inkasso erhält und der Absender hat es unterlassen, das den Empfänger legitimierende Prokura- oder Blankoindossament auf den Wechsel zu setzen, so liegt es nahe, dass er selbst die Ergänzung vornimmt, statt den Wechsel zur Ausfüllung zurück zu senden und Zeit zu verlieren. Einen Wechsel, den er mit seiner eigenen Firma namens des Auftraggebers gezeichnet hätte, würde Niemand nehmen, da die Vollmacht mittels des Wechsels nicht zu beweisen ist. Hieraus erhellt jedoch ohne weiteres, dass wir es mit einem Missbrauch zu tun haben. Der Beauftragte täuscht absichtlich eine Originalunterschrift vor

---

[6]) Vergl. hierüber neuerdings die treffenden Ausführungen von K. Adler, das österreichische Wechselrecht (1904) S. 41 ff. Bei diesem Anlasse sei dieses neueste Lehrbuch des Wechselrechts der Aufmerksamkeit der schweizerischen Juristen warm empfohlen. Der Studierende findet darin eine konzise und klare Darstellung der Grundzüge des Wechselrechts, der Praktiker eine im wahren Sinne wissenschaftliche, von Buchstabendienst freie Behandlungsweise, was in unserer Disziplin nicht wenig besagen will.

und sucht über die Unmöglichkeit des Vollmachtbeweises hinwegzutäuschen. Damit soll nicht behauptet werden, dass er in unlauterer Absicht handelt. Er wird vielmehr zumeist annehmen dürfen, dass der Absender den mit seiner Firma versehenen Wechsel anstandslos honorieren wird. Indess kommt für die rechtliche Betrachtung hierauf nichts an; denn der Träger des nicht von ihm selbst gezeichneten Namens braucht einfach seine Unterschrift abzuleugnen. Sache des Wechselinhabers ist es, die Merkmale einer rechtsgültigen Vertretung nachzuweisen, und dies ist ihm verunmöglicht; denn sowohl die Person des Vertreters wie die Bevollmächtigung bleiben ihm unbekannt. Der scheinbar tadellose Wechsel ist für ihn ein wertloser Wisch Papier, da die Einlösung lediglich vom guten Willen des Auftraggebers abhängt.

Man beruft sich in Deutschland auf ein durch langjährige Praxis geheiligtes Gewohnheitsrecht, wofür einzelne Entscheide des Reichsoberhandelsgerichts angerufen werden, die sich jener Uebung gegenüber nur allzu kondeszendent erwiesen haben. Indes Handelsgebräuche und Usancen sind noch lange kein Gewohnheitsrecht. Eine noch so eingewurzelte und von der Praxis der Gerichte gebilligte Verkehrssitte kann niemals einen Rechtssatz begründen, sobald sie sich wie in unserm Falle als ein offenbarer, auf Täuschung berechneter Missbrauch darstellt. Hier bleibt es bei dem Satze: „Tausend Jahre Unrecht machen keine Stunde Recht.“

Auch lässt sich die Duldung einer derartigen abusiven Namenszeichnung durch keinerlei angebliches Bedürfnis rechtfertigen. Das heutige Wechselrecht verfügt über hinreichende Mittel zu leicht zirkulierbarer Bevollmächtigung. Der Auftraggeber braucht einfach den Wechsel mit seinem Blankogiro zu versehen. Damit ist der Beauftragte ohne weiteres in die Lage versetzt, ihn ohne eigene Haftbarkeit weiter zu girieren.

Dass die Unterzeichnung eines Schriftstückes mit dem blossen Namen des Auftraggebers nie und nimmer eine wirksame Form von Vertretung begründen kann, sollte sich bei vernünftiger Ueberlegung unschwer dartun lassen. Weshalb wird denn — für den Wechsel ist dies unbestritten — Unter-

schrift, d. h. Unterschreibung erfordert? Weshalb genügt es nicht, wenn der Namenszug vermittelst Stempelung oder Schreibmaschine hergestellt wird? Wohl nur deshalb, weil einzig und allein auf diesem Wege die Person des Erklärenden sowie die Tatsache der Erklärung mittelst Schriftvergleichung festzustellen ist. Hiezu ist aber erforderlich, dass der Aussteller seinen Namen zeichnet und dass er ihn eigenhändig zeichnet. Hat der Aussteller die Schrift mit seinem Namensstempel versehen, so lässt sich nicht beweisen, dass er selbst der Aussteller war. Zeichnet er eigenhändig, aber mit fremdem Namen, so bleibt die Person des Ausstellers im Dunkeln. Zutreffend erklärt ein Entscheid des O. A. G. Dresden (3. März 1872): „Es ist für die Urkunde begrifflich notwendig, dass deren Urheber schon durch die Schrift selbst und ohne dass es hierzu erst noch der Zuhilfenahme anderer Umstände bedarf, erkennbar sind. Dazu gehört aber, dass sie entweder von dem Aussteller unterschrieben ist oder doch, sei es in ihrem Kontexte oder auch nach Befinden in der Ueberschrift, den Namen des Ausstellers enthält oder dass sonst durch den Inhalt der Schrift die Person des Urhebers in deutlich erkennbarer Weise bezeichnet wird.“ [7])

Somit kann es keine Vollmacht zur Abgabe einer falschen Unterschrift geben. „Es liegt ebensowenig Stellvertretung vor, wie wenn sich im mündlichen Verkehr der Stellvertreter für den Geschäftsherrn selbst ausgibt.“ [8]) Wenn demnach § 126 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

---

[7]) Zustimmend zitiert von Binding a. a. O. S. 196 Anm. 2. Binding selbst sagt zwar S. 234: „Die Herstellung einer Urkunde in fremdem Namen verliert ihre Widerrechtlichkeit durch rechtsgültige Vollmacht, die Urkunde im Namen des Vollmachtgebers auszustellen. Dann nämlich kommt eine echte Urkunde zustande.“ Dies steht jedoch, wie mir scheint, mit der auf S. 209 erteilten zutreffenden Bestimmung der Echtheit im Widerspruch: „Echt ist eine Urkunde, wenn der wirkliche Aussteller und derjenige, den sie als Aussteller nennt oder zu erkennen gibt, identisch ist.“ Wenn der Bevollmächtigte Stellvertreter in der Erklärung und nicht bloss Vertreter in Abgabe der Unterschrift ist, ist doch der Vertreter der Aussteller. Wie lässt sich ferner der unbekannte Aussteller und Vertreter als „Wahrheitsgarant der Urkunde“ bezeichnen?

[8]) Adler S. 41.

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden“

so sollte wohl kaum zweifelhaft sein, dass unter Namensunterschrift nur eigenhändige Zeichnung des Namens des Ausstellers zu verstehen, mithin Unterzeichnung bloss mit dem Namen des Vertretenen unwirksam ist; denn der Vertreter ist der Aussteller, derjenige, der die Willenserklärung abgibt. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller teilt diese Ansicht.[9]) Auch Dernburg, der aus praktischen Erwägungen für die entgegengesetzte Meinung eintritt, muss zugeben, dass die Worte des Gesetzes bei ungezwungener Auslegung keinen andern Sinn ergeben.[10]) Deutlicher noch bestimmt § 51 des deutschen Handelsgesetzbuches: „Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.“ [11])

Die Gegner sind freilich in der glücklichen Lage, sich auf einen reichsgerichtlichen Entscheid vom 21. Dezember 1901 berufen zu können,[12]) der jedoch nichts weniger als überzeugend lautet. Die langatmigen und gequälten Entscheidungsgründe, in denen von der offenbaren Absicht des cit. § 126 auch nicht mit einer Silbe die Rede ist, machen einen bemühenden Eindruck. Das Gericht gelangt hierbei zum sonderbaren Ergebnis: Hat der Auftraggeber nur zur Zeichnung seines Namens Auf-

---

[9]) S. Motive I S. 185, Planck (1. Aufl.) § 126 Ziff. 2; Hölder, Komm. § 126 Ziff. 2; Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch ad § 126, N. 1 b; Deutsche Wechselordnung, 7. Aufl. Art. 4, Note 29; Goldmann und Lilienthal, Das B. G. B. S. 158; Düringer & Hachenburg, H. G. B. S. 12; Müller, Deutsche Juristenzeit. 1900 S. 497; Altschul, Monatschr. für Handelsrecht 1900 S. 258; Scherer, Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen XXVI S. 184; Simeon, Recht und Rechtsgang S. 157. — A. M. Cosack, Lehrbuch des b. R. (3. Aufl.) I S. 227; Staub, Deutsche Jur. Zeitung 1900 S. 338; Bernstein, Wechselordnung Art. 95 § 5 Abs. 5.

[10]) B. R. (1. Aufl.) I S. 412; II 2 S. 149.

[11]) Nach Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (6. Aufl.) S. 105, enthält die Bestimmung eine blosse Ordnungsvorschrift.

[12]) E. Bd 50, Nr. 14.

trag gegeben, so ist die Zeichnung durch den Vertreter unwirksam. Lautet dagegen die Vollmacht auf Abgabe der in der Urkunde enthaltenen Willenserklärung, so ist Zeichnung mit fremdem Namen gültig. Was diese Unterscheidung besagen soll, ist völlig unerfindlich, um so mehr, da die ratio des Gesetzes beidemale genau dieselbe ist. Wie die Folge lehrt, hat sich das Reichsgericht in eine schlimme Sackgasse verirrt. Einem neueren Entscheide vom 9. Juli 1904[13]) lag folgender Tatbestand zugrunde: Witwe B. hatte eine in ihrem Dienste stehende Person ersucht, zwei Accepte mit ihrem Namen zu zeichnen, weil die W. schlecht schrieb und die Accepte nicht gern selbst schreiben wollte. Das Reichsgericht wies die Klage wider die Erben der W. mit Berufung auf § 126 ab, weil die Acceptantin nicht eigenhändig gezeichnet habe. Wie lässt sich dieser Entscheid mit dem obigen in Einklang bringen, sofern man von der vorerwähnten schalen Unterscheidung absieht?

Unsere schweizerische Gesetzgebung enthält keine ausdrückliche Entscheidung der Frage. Immerhin gewährt sie uns ausreichende Anhaltspunkte.

Zunächst sei auf die einschlägigen wechselrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Art. 722, Ziff. 5: „Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.“ Art. 12: „Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite schreibt.“ Art. 739: „Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme.“

Bei wörtlicher Auslegung wäre eine Stellvertretung überhaupt unzulässig, indem unterschriftliche, d. h. eigenhändige Erklärung derjenigen Personen gefordert wird, die als Aussteller, Indossanten etc. haften sollen. Dass indes Vertretung zulässig ist, erhellt aus Art. 821. Folglich müssen jene Bestimmungen ausdehnend ausgelegt werden. Der Gesetzgeber hatte nur den regelmässigen Fall vor Augen, dass der Aus-

[13]) E. Bd 58, Nr. 99.

steller oder Indossant selbst unterzeichnet. Die sinngemässe Anwendung obiger Bestimmungen auf die vertretungsweise vorgenommene Zeichnung ergibt m. E.: Der Wechsel muss enthalten: 1. Die schriftliche und eigenhändige Namensunterzeichnung des Vertreters, d. h. dessen, der für das Dasein der Erklärung garantiert. Nur für ihn hat es einen Sinn, Schriftlichkeit zu verlangen, was des Fernern eigenhändige Zeichnung seines, des Vertreters, Namens bedingt. 2. Den Namen des Vertretenen. Wie der Name hergestellt wird, ob vermittelst Schrift, Stempel oder Druck, ist irrelevant.[14])

Ferner sind herbeizuziehen: Art. 554, L. 3, 592, L. 3: Die vertretungsermächtigten Teilhaber der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft haben auf dem Handelsregister eigenhändig die Firma zu unterzeichnen, damit die Provenienz der Zeichnung festgestellt werden kann. Dies schliesst aus, dass ein Dritter, z. B. der Prokurist, einfach die Firma zeichnet. Für die Aktiengesellschaft bestimmen Art. 652: „Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, dass die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen," und Art. 653: „Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt, hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu lassen." Wenn somit nicht einmal die Mitglieder der Verwaltung bloss die Firma zeichnen dürfen, so sind sonstige Bevollmächtigte, wie insbesondere auch Prokuristen, noch viel weniger hiezu berechtigt.

Wie steht es aber, so haben wir uns zum Schlusse noch zu fragen, mit den Gründen, die zu Gunsten jener eigenartigen

---

[14]) Ein Schulbeispiel reiner Wortinterpretation enthalten die Ausführungen Staubs (Deutsche Juristenzeitung 1900 S. 338). Staub entnimmt den einschlägigen Bestimmungen der W. O., der Name des Ausstellers, Acceptanten etc. müsse unter allen Umständen geschrieben sein; daher genüge blosse Namenszeichnung durch den Vertreter. Andererseits müsse der Name oder die Firma des Vertretenen geschrieben sein, auch wenn der Vertreter mit seinem Namen zeichne! Staub gibt zu, dass damit die tägliche, vom Reichsoberhandelsgericht (14 S. 317) gebilligte Uebung nicht im Einklang stehe, wonach die Firma einfach unterstempelt zu werden braucht, falls der Prokurist zeichnet. Die sinngemässe Auslegung des Gesetzes dürfte jener Uebung nicht entgegenstehen.

Vertretungstheorie angerufen werden? Sie müssen in der Tat schwerwiegender Natur sein, wenn ihr Dernburg mit Verachtung gezwungener Auslegungskünste und dem Zugeständnis, dass sie gegen Sinn und Wortlaut des Gesetzes verstosse, das Wort redet. Immerhin wussten die Verteidiger bisher nur eines vorzubringen.

Wenn ein Wechsel, so sagt man, der den Namen des Acceptanten trägt, falsch wäre, falls dieser Name mit Zustimmung des Acceptanten von einem Dritten geschrieben ist, so würde dem redlichen Empfänger, der den Vorgang bei der Unterschrift nicht kontrollieren kann, ein wertloses Stück Papier in die Hand gespielt.[15])

Dies ist gewiss an und für sich richtig. Schade nur, dass der Wechsel trotz jener Theorie ein wertloses Papierstück bleibt, da der angebliche Acceptant und Auftraggeber ohne seine freie Zustimmung nicht dingfest gemacht werden kann. Von ganz seltenen Ausnahmsfällen abgesehen[16]) wird es dem Wechselinhaber schlechthin unmöglich sein, den Auftrag zur Unterzeichnung, der ja nur mündlich an den unbekannten Zeichner erteilt worden ist, zu beweisen. Wenn trotzdem, woran wir nicht zu zweifeln brauchen, derartige Unterschriften anstandslos anerkannt werden, so geschieht es kraft eines stillschweigenden Uebereinkommens, das solche Schulden als eine Art geschäftlicher Ehrenschulden ansieht. Hat es aber einen vernünftigen Sinn, jemand zu behaften, der nur, wenn er freiwillig sich zur Zahlung anbietet, ans Tageslicht zu treten braucht?

Zudem dürfte jene Erwägung, selbst wenn sie zuträfe, denn doch noch nicht genügen. Um in die Berechtigung einer Regel Einblick zu erhalten, hat man sich ihre volle Tragweite zu vergegenwärtigen.

Nun aber erscheint es in der Tat etwas auffallend, wenn Literatur und Judikatur an den nächstliegenden und mit

---

[15]) Rg. 50 S. 58.

[16]) Wie in dem reichsgerichtlich entschiedenen Falle; hier war der Name, mit dem der Ehemann und Prokurist der von der Ehefrau geführten Firma gezeichnet hatte, sowohl Firma des Vertretenen wie bürgerlicher Name des Vertreters.

Händen zu greifenden Folgen mit verbundenen Augen vorübergehen, zu einer Zeit, da man beständig Schlagworte wie „soziales Privatrecht“ etc. im Munde führt; denn der einzige wenn auch nur schwache Schutzdamm, den die heutige Gesetzgebung durch Aufstellung schützender Formen gegen Uebereilung und Unerfahrenheit aufgestellt hat, fällt mit Zulassung jener Theorie in sich zusammen. Gerade der Unerfahrene und Unroutinierte wird von ihr betroffen, der sich nicht zu schützen weiss, trotzdem die Beweislastregulierung ihm zu Hilfe kommt. Bekanntlich schreibt der Gesetzgeber für Bürgschaften, Geschäfte über Liegenschaften etc. schriftliche oder notarielle Form vor. Nichts ist leichter als jene Vorschriften zu umgehen. Ein Anwalt bemerkt unmittelbar vor der Verhandlung, dass ihm die erforderliche schriftliche Vollmacht fehlt. Glücklicherweise hat er ein Schreiben seines Klienten bei sich, das ihm ermöglicht, die Vollmacht unter Nachahmung von dessen Unterschrift anzufertigen. Ein Liegenschaftsagent weiss einen Bauer bei einem Glase Wein zu beschwatzen, dass er ihm sein Grundstück zu einem Spottpreise überlässt. Unmittelbar nach der Unterredung im Wirtshaus setzt der Agent eine von ihm mit dem Namen seines Opfers gezeichnete Vollmacht auf; auf Grund der Vollmacht errichtet er den notariellen Kaufakt, vermittelst dessen er die Fertigung an seinen Auftraggeber erwirkt. Die Vollmacht war echt und deshalb genügend; denn „echt ist die Urkunde in diesem Falle schon dann, wenn sie aus dem Willen derjenigen Person wirklich herrührt, von der sie ihrer äusseren Erscheinung nach herzurühren scheint.“

Wir denken, es sind der Beispiele genug. In Oesterreich ward im Jahre 1872 ein Gesetz erlassen, welches vorschreibt, dass Wechselerklärungen im Wechselverfahren nur geltend gemacht werden dürfen, wenn die Erklärung das Bevollmächtigungsverhältnis sowie Namen und Unterschrift des Vertreters enthält. Ausserdem muss eine vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorgelegt werden. Ueber die Veranlassung und Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes schreibt K. Adler: „Die Lehre, wonach Unterzeichnung mit dem blossen Namen des Auftraggebers genügt, gefährdet nicht minder den Ver-

tretenen, denn sie ermöglicht es unredlichen Gläubigern, Wechsel mittels erschlichener Vollmachten geschäftlich unerfahrener oder schreibensunkundiger Schuldner selbst zu unterzeichnen, und auch, wenn kein unzweifelhaftes oder gar kein Vollmachtsverhältnis vorliegt, kann der Gläubiger es wagen, den Schuldner zu belangen. Dieser Sachverhalt wird, da solche Beklagte sich selten gehörig verteidigen, vom Gerichte meistens nicht aufgeklärt. Gleichwohl fand jene Lehre auch in Oesterreich Eingang und hatte die betrügerische Ausbeutung ganzer Länder mit überwiegend analphabetischer Bevölkerung zur Folge." Gegen diese Missbräuche wurde das citierte Gesetz erlassen.

Angesichts des Meinungsstreites in der Doktrin wie der in praxi bestehenden Gebräuche erscheint wohl die Aufnahme einer dem § 126 des B. G. B. oder § 51 des H. G. B. entsprechenden Bestimmung in das Civilgesetzbuch oder das Wechselrecht nicht als überflüssig. [16a])

Was die Rechtsstellung des Zeichnenden anbetrifft so dürfte dessen civilrechtliche Haftung keinem Zweifel unterliegen. Nimmt man an, es bestehe keine Vollmacht zur Abgabe einer falschen Unterschrift, so ist der Vertreter gemäss Art. 821 O. R. (W. O. 95) haftbar; denn die Anwendung dieser Bestimmung ist nach richtiger Ansicht nicht davon abhängig, dass die Person des Pseudo-Bevollmächtigten aus dem Wechsel selbst zu entnehmen ist.[17])

Nicht so einfach beurteilt sich die Strafbarkeit des Zeichners, selbst wenn man Urkunden, die nicht vom Vertreter eigenhändig mit seinem Namen gezeichnet sind, nicht für echt hält. Ausser Fälschung können noch andere Deliktstatbestände, wie namentlich Betrug und auch Wucher in Betracht fallen.

[16a]) Der „Gesetzesentwurf betr. die Ergänzung des Entwurfs eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechts," der mir erst nach der Drucklegung zugekommen ist, enthält in § 1029 die Bestimmung: „Die Unterschrift ist eigenhändig zu schreiben." Im Hinblick auf die im Text besprochene Kontroverse dürfte die Fassung vorzuziehen sein: „Der Aussteller hat seinen Namen eigenhändig zu zeichnen."

[17]) Siehe Adler a. a. O. S. 43 und die bei Hupka, Haftung des Vertreters ohne Vollmacht (1903) S. 62 Note 1 citierten. A. M. Hupka l. cit.

Gewiss ist bei Anwendung des Fälschungsdeliktes grosse Vorsicht geboten. Aber ebensowenig können wir die Ansicht des Basler Appellationsgerichts teilen, wonach die Strafbarkeit von vornherein entfällt, sofern der Unterzeichner seine natürliche Handschrift verwendet. Objektiv betrachtet liegt auch hier eine Täuschung vor. Die Aehnlichkeit oder Verschiedenheit einer Unterschrift springt nicht sofort in die Augen. Meist wird auf den rechtswidrigen Vorsatz abzustellen sein. Dieser kann eine verschiedene Richtung nehmen, er kann einen sehr verschiedenen Stärkegrad erreichen.

Straflos bleibt zweifellos die Unterzeichnung bei Briefen und Karten des täglichen Verkehrs, bei Schriftstücken ohne jede rechtliche Relevanz, Einladungen u. drgl. Straflos bleibt die Unterzeichnung mit fremdem Namen, wenn sie von ungebildeten Leuten zu welchem Zwecke auch vorgenommen wird. Solche Personen schreiben mit Schülerhandschriften und Kratzfüssen, die das Bewusstsein von der Bedeutung der Handschrift als individuellen Merkzeichens nicht aufkommen lassen. Auch das Bewusstsein der Täuschung genügt an und für sich nicht, wenn es nicht mit der Absicht zu schädigen verbunden ist. Der Bankier oder Kaufmann, der einen Wechsel mit dem Blankogiro seines Auftraggebers versieht, wird sich zwar sagen müssen, dass der redliche Erwerber auf eine Originalunterschrift schliessen wird. Aber er darf in gutem Glauben damit rechnen, dass der Auftraggeber zur Unterschrift stehe. Im Eingangs besprochenen Falle wäre dagegen wohl rechtswidrige Absicht anzunehmen, auch wenn der Angeklagte mit seiner eigenen Handschrift gezeichnet hätte; denn er beabsichtigte, wie es aus seiner eigenen Sachdarstellung hervorgeht, der Einrede der unbefugten Ausfüllung auszuweichen. Ferner muss unseres Erachtens in den vorhin erwähnten Fällen Fälschung angenommen werden, d. h. wenn sich der Aussteller die Einwilligung eines anderen erschleicht oder wenn die Zeichnung mit fremdem Namen zur Umgehung gesetzlicher Formvorschriften vorgenommen wird. Häufig genug wird die Entscheidung auf der Schneide des Messers liegen. Was hier vor allem not tut, sind vernünftige Richter, die Herz und Verstand auf dem richtigen Flecke haben.